

Stück 13

Freiburg im Breisgau, 13. April

1960

Regiunkel-Einteilung des Landkreises St. Blasien. — Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1960/61. — Ferien im Schuljahr 1960/61. — Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbfall.



Nr. 79

Regiunkel-Einteilung des Landkapitels St. Blasien

Das mit Urkunde vom 25. Februar 1960 errichtete Landkapitel St. Blasien teilen Wir in folgende Regiunkeln ein:

1. Regiunkel »St. Blasien«
mit den Pfarreien bzw. Kuratien Berau, Brenden, Häusern, Höchenschwand, St. Blasien, Schlageten (6),
2. Regiunkel »Todtmoos«
mit den Pfarreien Bernau, Hierbach, Menzenschwand, Todtmoos, Unteribach, Urberg (6).

Freiburg i. Br., den 7. April 1960.

Erzbischof

Erzbischof.

Nr. 80

Ord. 8. 4. 60

Religionsunterricht in den Volksschulen, den Mittelschulen und den unteren Klassen der höheren Lehranstalten im Schuljahr 1960/61

1. Im Schuljahr 1960/61 ist in den zweiklassigen Schulen der Volksschulen turnusgemäß in der ersten Klasse (1. bis 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres fällig. In der ersten Klasse ist daher der Lehrstoff des 4. Schuljahres nach dem Lehrplan für die Grundschule (vgl. Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 233 ff.) durchzunehmen.

In der zweiten Klasse der zweiklassigen Schulen (5. bis 8. Schuljahr) ist im Schuljahr 1960/61 das Pensum des 5. Schuljahres nach dem im Amtsblatt veröffentlichten Lehrplan (Stoffverteilungsplan) zu behandeln (Amtsblatt 1956, S. 408).

2. In den vierklassigen Schulen der Volksschulen ist turnusgemäß in der ersten Klasse (1. und 2. Schuljahr) das Pensum des 2. Schuljahres (vgl. Lehrplan für die Grundschule, Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218, Ziff. 7a), in der zweiten Klasse (3. und 4. Schuljahr) das Pensum des 4. Schuljahres zu behandeln.

In der dritten Klasse der vierklassigen Schulen (5. und 6. Schuljahr) ist der Lehrstoff des 5. Schuljahres zu behandeln; in der vierten Klasse (7. und 8. Schuljahr) ist der im Amtsblatt veröffentlichte vorläufige Lehrplan für das 7. Schuljahr zugrunde zu legen.

3. In den achtklassigen Schulen der Volksschulen, in denen jedes Schuljahr eine Klasse bildet, ist in der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) der Lehrplan vom 28. 3. 1952 (Amtsblatt 1952, Stück 11, S. 218 ff.) genau einzuhalten.

In der Hauptschule (5. bis 8. Schuljahr) ist im Religionsunterricht in der fünften, sechsten, siebten und achten Klasse der vorläufige Lehrplan für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (vgl. Amtsblatt 1956, Stück 9, S. 408; 1957, Stück 8, S. 52; 1958, Stück 6, S. 203 ff., und 1959, Stück 9, S. 295 ff.) zu behandeln.

Für die Biblische Geschichte und den kirchlichen Gesang gilt wie bisher der Lehrplan vom 22. 4. 1919 (Anzeigenblatt 1919, Nr. 12, S. 207 f.). Die im 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) zu behandelnden Biblischen Geschichten und einzuübenden Lieder sind in den veröffentlichten vorläufigen Lehrplänen für das 5., 6., 7. und 8. Schuljahr (fünfte, sechste, siebte und achte Klasse) bereits eingebaut.

4. Wo in der Volksschule bereits das 9. Schuljahr freiwillig eingeführt ist, sind wie in den übrigen

Schuljahren drei Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen, dazu kommt wöchentlich $1\frac{1}{2}$ Stunde Kirchengesang. Im Katechismusunterricht ist das Pensum des 8. Schuljahres zu behandeln. Der Lehrplan für Biblische Geschichte und kirchlichen Gesang wird bekanntgegeben, sobald die Einführung des 9. Schuljahres amtlich erfolgt.

Die geltenden Lehrpläne (Stoffverteilungspläne) sind als Sonderdruck erschienen und können von der Erzb. Expeditur in Freiburg i. Br., Herrenstr. 35, bezogen werden.

5. In den Mittelschulen und in den Mittelschulzügen der Volksschulen ist bis zur Einführung des Bildungsplanes dem Religionsunterricht einstweilen der Lehrplan der Hauptschule der achtklassigen Volksschulen (5. bis 7. Schuljahr) zugrunde zu legen. Vom 8. bis 10. Schuljahre ist der Lehrstoff der Mittelstufe der Höheren Schulen (U III bis U II) zu behandeln. In diesen Schulen sind bis zum 8. Schuljahr einschließlich wie in den Volksschulen wöchentlich drei Stunden, im 9. und 10. Schuljahr zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

6. In den unteren Klassen der Höheren Lehranstalten (Gymnasien) ist im Katechismusunterricht in der ersten Klasse (Sexta) der Lehrstoff des 5. Schuljahres, in der zweiten Klasse (Quinta) der Lehrstoff des 6. Schuljahres und in der 3. Klasse (Quarta) der Lehrstoff des 7. Schuljahres nach den vorläufigen Lehrplänen (Stoffverteilungsplänen) für das 5., 6. und 7. Schuljahr der achtklassigen Volksschulen zu behandeln.

7. Lehrbuch für die Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) ist (auch für den Beicht und Kommunionunterricht) ausschließlich das »Katholische Gottlehrbüchlein«.

Lehrbücher für die Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) sind der »Katholische Katechismus der Bistümer Deutschlands«, die »Biblische Geschichte« (Große Herdersche Schulbibel) und das Diözesan-Gebet- und Gesangbuch »Magnifikat«.

8. Auf die für den Religionsunterricht in den Volksschulen vorliegenden Hilfsmittel und Kommentare sei empfehlend verwiesen:

a) zum Katholischen Gottlehrbüchlein:

»Praktisches Handbuch zum Katholischen Gottlehrbüchlein« von L. Grimm, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1950;

»Vollständige Katechesen« von Mey-Hoch, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;

»Kinder- und Hausbibel« von R. Beron, Verlag Herder, Freiburg i. Br.

b) zum Katechismus der Bistümer Deutschlands:

»Handbuch zum Katholischen Katechismus«, herausgegeben von Franz Schreibmayr und Klemens Tilmann unter Mitwirkung von Hubert Fischer und Jan Wiggers mit Beiträgen von Albert Burkart zu den Bildern, Verlag Herder, Freiburg i. Br.;

»Katechetisches Handbuch zum Katholischen Katechismus« von A. Barth, Schwabenverlag Stuttgart;

»Lehrstunden zum Katholischen Katechismus der Bistümer Deutschlands« von T. Burger, Verlag Friedrich Pustet, Regensburg;

»Vorlesebuch zum Katholischen Katechismus.« In Verbindung mit dem deutschen Katechetenverein, herausgegeben von P. Eismann und Jan Wiggers, Verlag Pfeiffer, München.

»Bildkommentar zum Neuen Katechismus — Werkbuch zum Wandtafelzeichnen« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1957;

»Neues Zeichnen im Religionsunterricht« von Dreher-Strittmatter, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau;

»Katechismusunterricht mit dem Werkheft« von J. Goldbrunner, Verlag Kösel, München;

»Beihefte zum Katechismus«, Heft I und II, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1960.

»Vom Reichtum unserer Berufung« von J. P. Michael, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 1960.

»Handreichungen zur Katechese mit dem neuen Katechismus« von Rudolf Peil, Patmos-Verlag, Düsseldorf, 1956.

»Zeichnungen zum katholischen Katechismus« von Josef Brems unter Mitarbeit von Klemens Tilmann, Ehrenwirth-Verlag, München, o. J.

c) zur Biblischen Geschichte für die Erzdiözese Freiburg (Große Herdersche Schulbibel):

»Handbuch zur Schulbibel. In organischer Verbindung mit den Lehrstücken und Merksätzen des Katechismus« von W. Bartelt, Verlag Herder, Freiburg i. Br., 3. Auflage 1959.

9. Seit der Einführung des neuen Katechismus der Bistümer Deutschlands ist eine Kombination von Schuljahren der Grundschule (1. bis 4. Schuljahr) mit solchen der Oberstufe (Hauptschule) (5. bis 8. Schuljahr) nicht mehr möglich. Wir ersuchen wiederholt, überall darauf zu achten, daß solche Kombinationen im katholischen Religionsunterricht unter allen Umständen vermieden werden. Die zuständigen Oberschulämter haben die nachgeordneten Dienststellen angewiesen, solche Kombinationen für den katholischen Religionsunterricht nicht mehr zu genehmigen.

10. Damit die Gewähr besteht, daß im Schuljahre 1960/61 der Lehrplan überall genau eingehalten und in allen Schulen der vorgeschriebene Lehrstoff durchgenommen wird, ersuchen wir die Erzb. Schulinspektoren alsbald nach Beginn des neuen Schuljahres alle katholischen Lehrkräfte ihres Inspektionsbezirkes, die Religionsunterricht erteilen, zu einer gemeinsamen Besprechung einzuladen und alle Lehrbuch-, Lehrplan-, und Lehrstoff-Fragen eingehend zu erörtern.

Nr. 81 Ord. 8. 4. 60

Ferien im Schuljahr 1960/61

I.

Das Kultusministerium des Landes Baden-Württemberg hat mit Entschluß vom 14. 5. 1959 Nr. 4957 nachstehende Regelung über die Ferien im Schuljahr 1960/61 getroffen:

1. Für die Schulen an Orten mit ausgebauten Gymnasien (Vollanstalten) werden auf Grund des Abschn. A Ziff. IIb) der Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 U Nr. 12470 (K. u. U. 1955 S. 22) die Ferien für das Schuljahr 1960/61 wie folgt festgelegt:

- Ostern: Vom 11. April bis 25. April 1960 (je einschließlich);
 Pfingsten: Vom 7. Juni bis 11. Juni 1960 (je einschließlich);
 Sommer: Vom 28. Juli bis 7. September 1960 (je einschließlich);
 Herbst: Vom 27. Oktober bis 31. Oktober 1960 (je einschließlich);
 Weihnachten: Vom 24. Dezember 1960 bis 5. Januar 1961 (je einschließlich).

2. Die kirchlichen Feiertage Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sind unterrichtsfrei zu halten (zwei Ferientage); ebenso Mariä Himmelfahrt (15. August), wo dieser Tag nicht in die Ferienzeit fällt (ein Ferientag). Demnach stehen noch drei bewegliche Ferientage (bzw. zwei bewegliche Ferientage) zur Verfügung (s. Ferienordnung vom 16. Dezember 1954 A Ziff. III).

3. Die Ferien der unter Ziff. IIc) der Ferienordnung genannten Orte sind nach den allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Ferienordnung festzulegen.

4. Berufsbildende Schulen können, um Wünschen der Wirtschaft auf Vorverlegung der Weihnachtsferien zu entsprechen, auf die Herbstferien ganz oder teilweise verzichten. Die dadurch eingesparten Ferientage sind in diesem Fall den beweglichen Ferientagen zuzuzählen.

II.

Die Oberschulämter Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern haben keine Sonderbestimmungen zu vorstehendem Erlaß des Kultusministeriums über die Ferienverteilung im Schuljahr 1960/61 erlassen.

III.

Das Oberschulamt Südbaden hat für alle Berufsbildenden Schulen (mit Ausnahme der Landwirtschaftlichen Berufsschulen) und für die Wirtschaftsschulen die Weihnachtsferien vom 16. Dezember 1960 bis 5. Januar 1961 (einschließlich) festgesetzt.

Zum Ausgleich fallen die Herbstferien weg und enden die Pfingstferien bereits am Mittwoch, dem 8. Juni 1960 (letzter Ferientag), falls nicht noch bewegliche Ferientage beigezogen werden (Erl. U III 22. 3-87 vom 28. 10. 1959 und Erl. U III 22. 3-87 vom 13. 1. 1960).

IV.

Die Ferienordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg vom 10. Dezember 1954 U Nr. 12470 ist im Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg, Jahrgang 1955, S. 227 f. veröffentlicht.

Nr. 82 Ord. 8. 4. 60

Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer

In der Osterwoche 1960 (vom 19. bis 23. April 1960) findet im Exerzitenhaus der Franziskanerinnen vom Göttlichen Herzen Jesu in Gengenbach (Baden) die dreizehnte Hochschul- und Einkehrwoche für katholische Lehrerinnen und Lehrer statt; sie wird veranstaltet von der Arbeitsgemeinschaft katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erzdiözese Freiburg.

Das Gesamtthema der dreizehnten Hochschul- und Erziehungswoche lautet:

»Unser Dienst am Ganzen der Familie und Schule«

Ein Beitrag zur Lösung der Erziehungs- und Bildungskrise der Gegenwart:

- durch stärkere Teilnahme der Schule am Ganzen der Familie —
- durch stärkere Teilnahme der Eltern und der anderen Erziehungs- und Bildungsmächte am Ganzen der Schule.

Das Programm sieht folgende Vorträge und Aussprachen vor:

Dienstag, den 19. April, Anreisetag
 20.00 Uhr Eröffnung durch Domkapitular Prälat
 Dr. Franz Vetter.

20.30 Uhr Reg.-Oberschulrat Friedrich Diesch,
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft
katholischer Erzieher.

Vortrag: Das Anliegen der 13. Einkehr-
und Hochschulwoche und der neue Bil-
dungsplan.

Mittwoch, den 20. April

7.00 Uhr Levitiertes Hochamt, zelebriert durch
Domkapitular Prälat Dr. Franz Vetter.

9.00 Uhr Univ.-Professor Dr. Leopold Prohaska,
Leiter des Instituts für Vergleichende Er-
ziehungswissenschaft, Salzburg.

1. Vortrag: Unser Dienst am Ganzen.

10.30 Uhr 2. Vortrag: Unser Dienst im Geist des
Ganzen.

Anschließend: Aussprache, geleitet durch
Professor Prohaska.

16.00 Uhr Univ.-Professor Prälat Dr. Linus Bopp,
Freiburg.

Vortrag: Generationsspannungen zusam-
men mit Kulturkrisen — unser Schicksal
und unsere Aufgabe.

Donnerstag, den 21. April

9.00 Uhr Fräulein Ottilie Moßhammer,
Diözesansekretärin, Regensburg.

Vortrag: Der Sinn der Reifejahre —
Das Mädchen.

10.30 Uhr Frau Stadtrat Toni Menzinger, Karls-
ruhe, Präsidiumsmitglied der Katholischen
Elternschaft Deutschlands.

Ein Lagegespräch über
»Elternhaus und Schule«.

16.00 Uhr Fortsetzung der Aussprache.

Freitag, den 22. April

9.00 Uhr Dr. Klaus Hemmerle, Freiburg, Leiter
der Katholischen Akademie der Erz-
diözese Freiburg.

Vortrag: Das kulturelle Problem und
die Familie.

10.30 Uhr Dr. Alois Stiefvater, Diözesanmänner-
seelsorger.

Vortrag: Politische Erziehung in Familie
und Schule?

16.00 Uhr Vorführung moderner Hilfsmittel zur
Gestaltung der Zeitgeschichte: mit der
Flanellmethode: Darstellung des dialek-
tischen Materialismus, dargeboten durch
Dr. Alois Stiefvater; als Schallplatten-
hörfolge: »Das dritte Reich« in Doku-
menten. — Tonbildproben: Wächst Gras
darüber; Die Eltern waren ahnungslos.

Samstag, den 23. April

ab 9.00 Uhr bis Schluß der Tagung.

Vorführung katechetischer Hilfsmittel für
Schule und Familie in Spiel, Bild und Ton,
verbunden mit der Tagung »Gang durchs
Kirchenjahr«, veranschaulicht durch Lehr-
proben von M. Oderisia Knechtle,
Kreuzschwester in Ingenbohl-Hegne.

Vom Mittwoch, 20. April, bis Samstag, 23. April,
wird im Exerzitienhaus des Klosters Gengenbach
einschlägige Literatur ausgestellt, verbunden
mit einer fachmännischen Beratung. Ferner legt die
Arbeitsstelle für religionspädagogische
Hilfsmittel die zum Thema der 13. Einkehr-
und Hochschulwoche passenden Arbeitsmittel vor
und hält sich für Auskünfte und Vorführungen bereit.

Wir ersuchen, alle interessierten kath. Lehrerinnen
und Lehrer, besonders die jüngeren kath. Lehrkräfte,
auf diese wichtige Veranstaltung aufmerksam zu
machen und ihnen die Teilnahme zu empfehlen.
Nähere Auskunft erteilt die Arbeitsgemeinschaft
katholischer Erzieher und Erzieherinnen der Erz-
diözese Freiburg — Geschäftsstelle — in Freiburg
im Breisgau, Rosenau 8, die auch gedruckte Pro-
gramme gerne zur Verfügung stellt.

Publicatio beneficiorum conferendorum

Lehen, decanatus Breisach

Collatio libera. Petitiones usque ad diem

25 Aprilis proponantur.

Im Herrn ist verschieden

11. April: Dreher Wilhelm, resign. Pfarrer von
Weilheim bei Hechingen, † in Sigmaringen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat